

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
BOB	S0049/24	28.01.2024
zum/zur		
A0293/23 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		
Bezeichnung		
Unterstützen statt blockieren		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	13.02.2024	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.02.2024	
Stadtrat	07.03.2024	

### Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, Anträge aus dem Stadtrat in Stellungnahmen der Verwaltung nach Möglichkeit so auszulegen, dass hierdurch eine von den Antragstellenden erkennbar erstrebte Sachentscheidung ermöglicht wird, statt diese zu blockieren.

### Zu diesem Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das formale Recht jedes Mitgliedes des Stadtrates, im Stadtrat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder des Stadtrates zu bedürfen, ergibt sich aus dem Wortlaut des § 43 Abs. 3 KVG LSA.

Das Antragsrecht gehört nach einschlägiger Rechtsprechung zu den bedeutendsten Mitwirkungsrechten jedes Mitgliedes des Stadtrates.

Es umfasst sowohl die Sachanträge, als auch Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge.

Dieses Initiativrecht bedeutet, dass sich der Stadtrat mit dem Anliegen des gestellten Antrages befasst und einen Beschluss dazu fasst. Das antragstellende Mitglied des Stadtrates erhält nicht nur die Chance, die Mehrheit des Stadtrates von der Sinnhaftigkeit und Bedeutung seines Anliegens zu überzeugen, sondern auch durch klare sowie inhaltlich nachvollziehbare Formulierungen die Qualität seiner Antwort zu beeinflussen.

Insoweit der vorliegende Antrag einen Vergleich zu Gerichtsverfahren herstellt, gilt dort u.a. auch die Substantiierungspflicht. Das bedeutet, dass der Vortrag der Partei im Gerichtsverfahren vollständig und umfassend sein muss. Gelingt der Partei dies nicht, dann kann der Rechtsstreit allein durch unzureichenden Vortrag verloren werden. Erst wenn der Sachverhalt somit schlüssig vorgetragen ist, dann kann ein Klageantrag ausgelegt werden. Im Ergebnis kann auch ein Antrag im Stadtrat erst durch die Verwaltung ausgelegt werden, wenn er präzise sein Anliegen darstellt.

Die Verwaltung ist stets an Recht und Gesetz gebunden. Es gilt der Grundsatz des Vorrangs und des Vorbehalts des Gesetzes, d.h. kein Handeln ohne und kein Handeln gegen das Gesetz. Gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA sind Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch die Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Hier ist kein Raum für Auslegungen und Ermessen. Es ist somit keine „Blockade“ seitens der Verwaltung, wenn einzelne Anträge, die zum Aufgabenspektrum des übertragenen Wirkungskreises gehören, nicht – wie vom Stadtrat gewünscht – umgesetzt werden.

Die Wertschätzung seitens der Oberbürgermeisterin und der Verwaltung gegenüber den ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern ist hoch. Das spiegelt sich auch in den teils sehr umfangreichen Stellungnahmen zu den immer zahlreicher werdenden Anträgen und Anfragen des Stadtrates wider. Dabei wird sich auch zukünftig grundsätzlich bemüht, den einzelnen Anliegen gerecht zu werden.

Borris  
Oberbürgermeisterin